

Anlage C.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von
Acetylenanlagen.

Umfang der Anlagen	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde							
	für die							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	Prüfung							
	. <i>N</i>	. <i>N</i>	. <i>N</i>	. <i>N</i>	. <i>N</i>	. <i>N</i>	. <i>N</i>	. <i>N</i>
I. Befuchungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Systemprüfung der Apparate	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Systemprüfung der Apparate	15	10	25	15	35	20	45	25
II. Schweiß- und Schneideanlagen								
	10	10	15	10	20	15	25	20

Bei Anlagen über 2000 Liter Dauerleistung wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 *N*, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.